STADT STEIN

Amtsperiode 2020/2026

Hauptstrasse 56
90547Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www. stadt-stein.de

Bürgerinformation

zur 50. Sitzung des Stadtrates
am 27.02.2024

zu Drucksachen Nr.: 1031/2024

Verwendung des Stadtwappens durch die städtischen Feuerwehren

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Nach Art. 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) dürfen von Dritten Wappen und Fahnen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwendet werden.

Die Genehmigung kann dann erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch die jeweilige Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Schaden nehmen könnte.
Das Stadtwappen als Hoheitszeichen ist das “Markenzeichen” der Stadtverwaltung als kommunale Gebietskörperschaft. Auf dem Briefbogen der Stadtverwaltung bzw. auf Urkunden der Stadt Stein zeigt dieses Wappen, dass es sich um ein “amtliches” Schriftstück der Stadt Stein handelt.
Bei einer Feierlichkeit oder zu einem bestimmten Anlass gezeigt, symbolisiert das Stadtwappen, dass es sich um eine städtische Veranstaltung handelt oder dass die Stadt Stein in einer besonderen Beziehung dazu steht.

Nachdem die Aufgaben der Feuerwehren städtische Pflichtaufgaben darstellen und die Verwendung des Stadtwappens im Logo der Feuerwehren insofern auch im Interesse der Stadt Stein liegt und nicht gewerblich verwendet wird, schlägt die Verwaltung vor, die Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens auch für die Kinderfeuerwehren der Steiner Feuerwehren zu erteilen.

Anlage: Kinderfeuerwehr Feuerwehr Weihersbuch

Beschluss:
Der Stadtrat erteilt den städtischen Feuerwehren für ihre Kinderfeuerwehren die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verwendung des Stadtwappens für die Kinderfeuerwehren in eigener Zuständigkeit zu erteilen.